



GEMEINDE SCHÖTZ

GESAMTREVISION DER NUTZUNGSPLANUNG



DOKUMENTATION GEWÄSSERRÄUME

BEILAGE 1

29. Juli 2025 – Beschlussfassung

ABKÜRZUNGEN

GSchG	Gewässerschutzgesetz des Bundes
GSchV	Gewässerschutzverordnung des Bundes
GWR	Gewässerraum
HQ ₃₀	30-jähriges Hochwasserereignis (häufig)
HQ ₁₀₀	100-jähriges Hochwasserereignis (selten)
KGSchV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
KWaG	Kantonales Waldgesetz
PBG	Planungs- und Baugesetz
PBV	Planungs- und Bauverordnung
PNF	Periodische Nachführung Gewässer
RPG	Raumplanungsgesetz des Bundes
uwe	Dienststelle Umwelt und Energie (Kanton Luzern)

IMPRESSUM

Auftraggeber: Gemeinde Schötz
Dorfchärn 1
Postfach 139
6247 Schötz
gemeindekanzlei@schoetz.ch
041 984 01 11
Stand: Beschlussfassung

Bearbeitung:
stadtlandplan AG
Baselstrasse 21
6003 Luzern
www.stadtlandplan.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
2	Grundlagen.....	1
3	Methodik.....	2
4	Gewässerraum innerhalb Bauzonen.....	4
4.1	Wigger.....	4
4.1.1	Abschnitt 1: Chatzelematte.....	4
4.1.2	Abschnitt 2: Chrüzmatte.....	5
4.1.3	Abschnitt 3: Wissehuse, Fussballplatz.....	6
4.2	Mülibach.....	7
4.2.1	Abschnitt 1: Chatzelematte.....	7
4.2.2	Abschnitt 2: Oberdorf, Dorfchärn.....	8
4.3	Munibach.....	9
4.3.1	Abschnitt 1: Burghalde.....	9
4.3.2	Abschnitt 2: Dorf.....	10
4.4	Säntbach (Dorfbach).....	11
4.4.1	Abschnitt 1: Ortskern Nord, Underdorf.....	11
4.4.2	Abschnitt 2: Säntmatte, Netzetalmatte.....	12
4.5	Luthern.....	13
4.5.1	Abschnitt 1: Luthernau.....	13
4.5.2	Abschnitt 2: Lutererain.....	14
4.5.3	Abschnitt 3: Gläng.....	15
4.6	Rickenbach.....	16
4.6.1	Abschnitt 1: Gläng.....	16
4.7	Strickbach.....	17
4.7.1	Abschnitt 1: Strickmatt.....	17
4.8	Ron.....	18
4.8.1	Abschnitt 1: Ronmüli.....	18
4.9	Nebengewässer bei Luthernau.....	19
4.9.1	Abschnitt 1: Luthernau.....	19
5	Gewässerraum ausserhalb der Bauzone.....	20
5.1	Intensive / extensive Bewirtschaftung.....	20
5.2	Angepasste Ausscheidung der Gewässerräume.....	20
5.2.1	Ausscheidung Ron mit Flächenabtausch.....	20
5.2.2	Gewässerraum Ricke.....	21
5.2.3	Gewässerverlauf «an der Luther».....	22
5.2.4	Gewässerraum Niedervil.....	23
5.3	Verzicht auf Ausscheidung.....	24

1 Einleitung

Umsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes

Am 1. Januar 2011 ist die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG/GSchV) in Kraft getreten. Infolgedessen sind bei allen Gewässern die Gewässerräume auszuscheiden. Dies erfolgt mit dem Ziel, die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten. Der Kanton erarbeitete hierzu die Grundlagen (Vorgaben zu Gewässerraubreiten, Gewässerachsen, Ausnahmemöglichkeiten). Die Gemeinden müssen diese in ihrer Nutzungsplanung umsetzen und grundeigentümerverbindliche Gewässerräume ausscheiden. Bis zur Rechtskraft der neuen Gewässerräume gelten die strengeren Übergangsbestimmungen gemäss GSchV.

Unterscheidung der Ausscheidung der Gewässerräume innerhalb und ausserhalb der Bauzone

Bei der Ausscheidung der Gewässerräume wird zwischen der Ausscheidung innerhalb und ausserhalb der Bauzonen unterschieden.

Innerhalb der Bauzone erfolgt die Ausscheidung durch eine Überlagerung der Grundnutzung. Dazu wird eine überlagerte Grünzone Gewässerraum ausgeschieden, deren Bestimmungen sich nach Art. 41c GSchV richten. Sie schränkt die Nutzungsmöglichkeit der darunter liegenden Zone ein. Die zulässige Überbauungsziffer bleibt aber anrechenbar und darf auf dem nicht vom Gewässerraum überlagerten Teil der Parzelle konsumiert werden. Für im Gewässerraum liegende, dem Zonenzweck widersprechende, bestehende Bauten und Anlagen gilt innerhalb der Bauzone die Bestandegarantie gem. § 178 PBG.

Ausserhalb der Bauzone wird eine überlagerte Freihaltezone Gewässerraum ausgeschieden. Die Nutzung von Gewässerraumflächen ist auf eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung beschränkt (Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV). Von diesem Grundsatz kann in einigen Ausnahmefällen abgewichen werden (s. hierzu Kap. 5.1 auf Seite 20).

Die vorliegende Dokumentation hat das Ziel, die Vorgehensweise bzw. allfällige Anpassungen bei der Ausscheidung des Gewässerraumes in der Nutzungsplanung der Gemeinde zu dokumentieren und zu begründen.

Verzicht auf die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone entlang der Wigger und der Luthern

Auf die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen entlang von Grossgewässern wird mit der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung verzichtet. Diese Ausscheidung wird zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt, wenn ein entsprechendes Grundsatzurteil zur vom Kanton vorgeschlagenen «Baulinienlösung» entlang der Grossgewässer gefällt wird. Die übrigen Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen werden mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision festgelegt. Ebenso werden die Gewässerräume innerhalb der Bauzonen vollständig festgelegt.

2 Grundlagen

Für die Erstellung dieser Dokumentation werden folgende Grundlagen verwendet:

- Bau-, Wirtschafts- und Umweltdepartement Kanton Luzern 2023: Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung
- Raumdatenpool Kanton Luzern (2007): Gefahrenkarte Wasser zu den Gemeinden Schötz und Ohmstal
- Raumdatenpool Kanton Luzern (2007): Intensitätskarte Wasser HQ₁₀₀ zu den Gemeinden Schötz und Ohmstal
- geo7 AG, Niederer + Pozzi Umwelt AG (2007): Gefahrenkarte Luthern – Wiggertal. Technischer Bericht, Projektleitung vif und lawa Luzern

3 Methodik

Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe ist folgendes Vorgehen anzuwenden:

1. Überprüfung des Gewässernetzes: Es wird geprüft, welche Gewässer relevant sind und ob sie erfasst und korrekt abgebildet sind. Bei künstlich angelegten Gewässern wird auf eine Ausscheidung verzichtet. Ebenso kann bei eingedolten Gewässern darauf verzichtet werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist (entscheidend ist die Abflusskapazität des Rohres).
2. Erstellung/Bereinigung der Gewässerachse: Es werden weitgehend die Gewässerachsen des Kantonalen Datensatzes übernommen. Wenn Informationen zu abweichenden Gewässerverläufen bekannt sind, werden die Achsen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Geometer entsprechend angepasst.
3. Darstellung theoretischer Gewässerraum: Grundlage bildet die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons. Sie gibt die theoretisch notwendige Breite gem. Art. 41 GSchV vor. Diese werden ab der Gewässerachse in beidseitig gleicher Breite ausgeschieden.
4. Prüfung der Voraussetzungen für eine Gewässerraumanpassung:
 - Prüfung der Hochwassergefährdung: Die Gefährdung wird abschnittsweise geprüft. Grundlage bilden die Intensitäts- und Prozessgefahrenkarten, sowie die Szenarien- und Schwachstellenbeschreibungen im technischen Bericht von 2007 zur Gefahrenkarte Luthern-Wiggertal. Entscheidend ist, ob das Gerinne im betrachteten Abschnitt hochwassersicher ist. Für die Beurteilung der Hochwassersicherheit ist gemäss kantonaler Praxis das hundertjährige Hochwasser (HQ₁₀₀) relevant (seltene Ereignisse). Gefährdungen, welche aus Ausuferungen vorangehender Abschnitte resultieren, sind nicht relevant.
 - Dicht überbaut: Gemäss § 11b Abs. 2 KGSchV gelten insbesondere jene Gebiete als «dicht bebaut», in denen im Sinn von Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} RPG die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden soll. Anhaltspunkte, ob ein Bereich des Baugebiets als «dicht überbaut» eingestuft werden kann, liefern des Weiteren die Hinweiskarte 'Dicht überbaute Gebiete' des Kantons, der Zonenplan sowie die aktuelle Rechtsprechung zu dieser Thematik.
5. Anpassung Gewässerraum:
 - Verringerung Gewässerraumbreite: In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, d.h. er wird auf die Fassadenflucht oder den Strassenrand reduziert. Voraussetzung ist, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist.
 - Generalisierung: Die äussere Gewässerraumlinie wird nach Möglichkeit generalisiert (begradigt) und auf die relevanten Plangrundlagen angepasst. Nach Möglichkeit wird sie auf Grenzpunkte, Parzellengrenzen, Zonengrenzen oder die Bodenbedeckung (bspw. Gebäudeecken, Grundstücksgrenzen, Strassenkanten) gelegt.

Legende zu den nachfolgenden Plänen:

Verbindlicher Inhalt

-  Grünzone Gewässerraum
-  Freihaltezone Gewässerraum

Informationsinhalt

-  Gewässer
-  Gewässerachse oberirdisch
-  Gewässerachse unterirdisch
-  Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung
-  Vermassung Gewässerraum
-  Theoretischer Gewässerraum (Vorgabe Kanton)
-  Bauzone
-  Dicht überbaute Gebiete
-  Grünzone
-  Naturschutzzone
-  Verkehrszone/-fläche
-  Wald

Gefahrenstufen

-  erhebliche Gefährdung
-  mittlere Gefährdung
-  geringe Gefährdung
-  Restgefährdung

Gefahrenhinweise

-  Überschwemmungs- und Übersarungsprozesse
-  Murgangprozesse

-  **Starke Intensität:**
-  **Mittlere Intensität:**
-  **Schwache Intensität:**

Abb. 1: Legende Gewässerraumplan und Gefahren bzw. Intensitätskarte des Kt. Luzern

4 Gewässerraum innerhalb Bauzonen

4.1 Wigger

4.1.1 Abschnitt 1: Chatzelematte

Hochwassergefährdung

Die Wigger ist auf diesem Abschnitt hochwassersicher. Die geringe bis lokal mittlere Hochwassergefährdung in der Arbeitszone III und IV Chatzelematte resultiert aus den Ausuferungen des westlich liegenden Mülibaches.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Die Arbeitszonen III a und IV im Gebiet Chatzelematte können aufgrund der peripheren Lage nicht als dicht bebaut klassifiziert werden. Die einzelnen Parzellen sind jedoch insbesondere in der Nähe der Wigger überwiegend vollständig bebaut.

Anpassungen

Der Gewässerraum wird linksufrig auf die Fassadenfluchten, den Hostrisweg sowie die Kantonsstrasse geringfügig reduziert.

Begründung

Obwohl das Gebiet als nicht dicht bebaut gilt, wird der Gewässerraum infolge einer Interessensabwägung reduziert. Eine vollständige Ausscheidung des Gewässerraumes würde die Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Betriebe wesentlich einschränken oder gar verunmöglichen und somit Arbeitsplätze gefährden.

Für die bestehenden Bauten gilt zwar grundsätzlich die Bestandesgarantie. Langfristig wäre jedoch eine vollständige Ausscheidung des Gewässerraumes in Einzelfällen einer Enteignung gleichzusetzen, da diese nicht mehr überbaubar wären. Die Ansprüche an das Bauland sind insbesondere in Arbeitszonen sehr volatil und die Eigentümer sind entsprechend auf kurz- bis mittelfristige Anpassungen an bestehenden Bauten angewiesen.

Da der Hochwasserschutz gewährleistet ist, erscheint aus diesen Gründen eine Reduktion des Gewässerraumes an dieser Stelle angemessen, auch wenn das Gebiet nicht als dicht bebaut gilt.



Abb. 2: Wigger Abschnitt 1

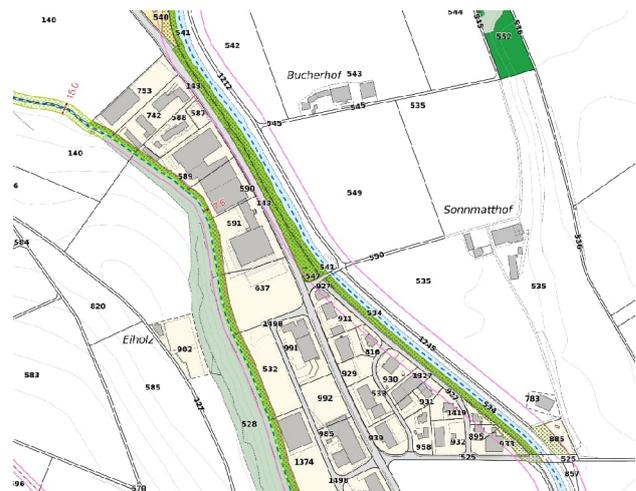


Abb. 3: Gewässerraum Wigger Abschnitt 1

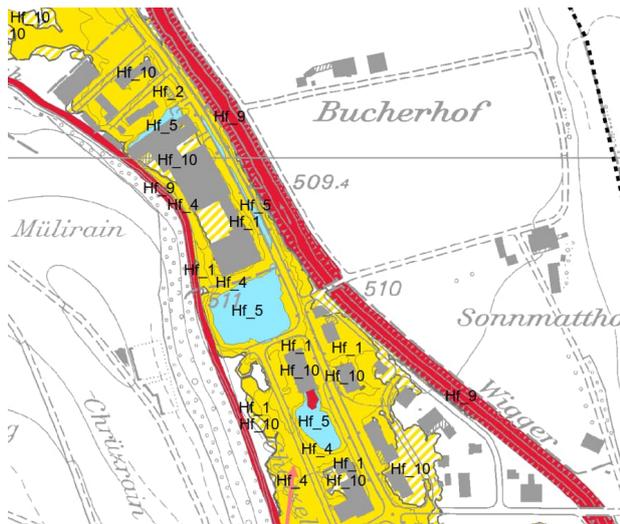


Abb. 4: Gefahrenkarte Wasser, Wigger Abschnitt 1



Abb. 5: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Wigger Abschnitt 1

4.1.2 Abschnitt 2: Chrüzmatte

Hochwassergefährdung

Der Gewässerabschnitt ist grundsätzlich hochwassersicher. Nach der Brücke bei Moos im südlichen Bereich des Abschnittes existiert linksufrig eine Dammscharte. Hier besteht eine Hochwassergefährdung mit jedoch sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit (seltener als 300-jährlich), aber einer hohen Intensität. Es resultiert eine Restgefährdung.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Dicht bebaut: Die Wigger fliesst auf diesem Abschnitt entlang von Quartieren mit einer überwiegend mehrgeschossigen Bebauung, welche zonengemäss dicht bebaut sind. Das Quartier ist zentrumsnah.

Anpassungen

Linksufrig orientiert sich der Gewässerraum bei der Parzelle Nr. 153 an der am 2. September 2013 genehmigten Baulinie des Gestaltungsplanes Wisenhusen. Im Sinne einer Gleichbehandlung und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten wird der Gewässerraum am ganzen linken Ufer dementsprechend reduziert. Ein voll ausgeschiedener Gewässerraum würde ansonsten zu mehreren unbebaubaren Parzellen führen.



Abb. 6: Wigger Abschnitt 2

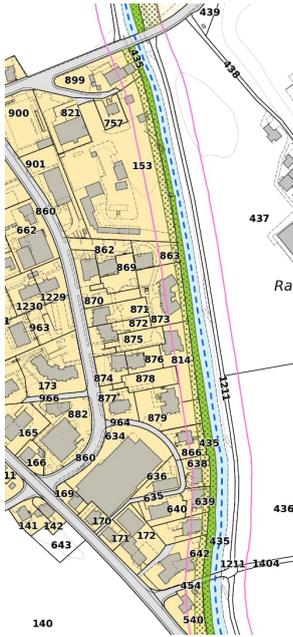


Abb. 7: Gewässerraum Wigger Abschnitt 2

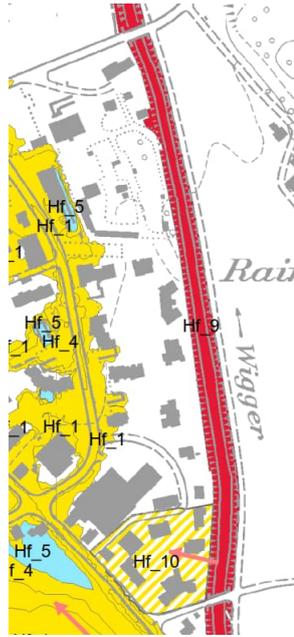


Abb. 8: Gefahrenkarte Wasser, Wigger Abschnitt 2



Abb. 9: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Wigger Abschnitt 2

4.1.3 Abschnitt 3: Wissehuse, Fussballplatz

Hochwassergefährdung

Der Gewässerabschnitt ist hochwassersicher.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Die ehemalige Zone für öffentliche Zwecke (neu Zone für Sport- und Freizeitanlagen) mit dem Fussballplatz des FC Schötz gilt als nicht dicht bebaut.

Anpassungen

Das Clubhaus des Fussballclubs und die Fussballspielfelder werden ausgeklammert, da dies für den Spielbetrieb notwendig ist. Ansonsten wird der Gewässerraum in der vollen Breite ausgeschieden.

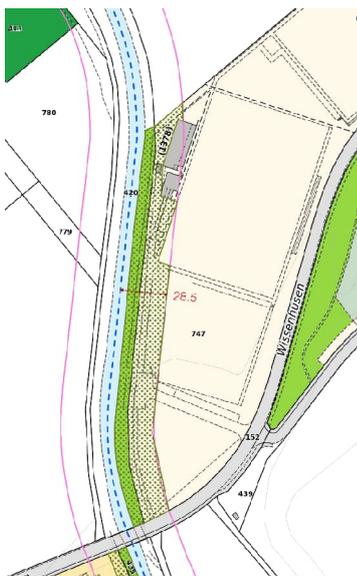


Abb. 10: Gewässerraum Wigger Abschnitt 3

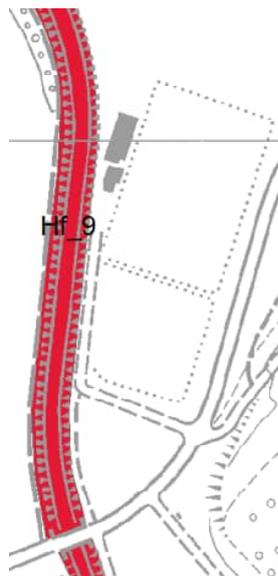


Abb. 11: Gefahrenkarte Wasser, Wigger Abschnitt 3



Abb. 12: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Wigger Abschnitt 3

4.2 Mülibach

4.2.1 Abschnitt 1: Chatzelematte

Hochwassergefährdung

Der Mülibach kann gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben nicht als künstliches Gewässer eingestuft werden, da er im Oberlauf (Gemeinde Alberswil und ehemalige Gemeinde Gettnau) auch eine natürliche Entwässerungsfunktion hat.

Bei seltenen Ereignissen (HQ₁₀₀) können in der Chatzelematte Wasseraustritte mit schwacher bis mittlerer Intensität erfolgen. Daraus resultiert eine geringe bis mittlere Gefährdungsstufe. Diese Ausuferungen entstehen infolge von Rutschungen ins Gerinne ab 100-jährigen Ereignissen beim Hangfuss des östlichen Steilabfalls des Dachsebergs hinter dem Gewerbebetrieb am Müllrain.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Der Mülibach fliesst auf diesem Abschnitt entlang der beiden Arbeitszonen III a und IV im Gebiet Chatzelematte, welche aufgrund der peripheren Lage nicht als dicht bebaut eingestuft werden.

Anpassungen

Im Gebiet Chatzelematte existiert bereits heute eine Grünzone rechtsseitig entlang des Mülibachs. Die Geometrie der Grünzone entspricht weitestgehend den vom uwe vorgeschlagenen Gewässerraumbreiten, respektive ist die Grünzone in weiten Teilen sogar leicht grösser. In seltenen Einzelfällen (insbesondere Parz. Nr. 589) werden die Vorgaben leicht unterschritten. Diese geringfügigen Unterschreitungen liegen aber im erlaubten Rahmen der Generalisierung. Im Sinne der Rechtssicherheit soll die überlagerte Grünzone Gewässerraum somit die bestehende Grünzone abdecken.



Abb. 13: Mülibach Chatzelematte



Abb. 14: Gewässerraum Mülibach Abschnitt 1

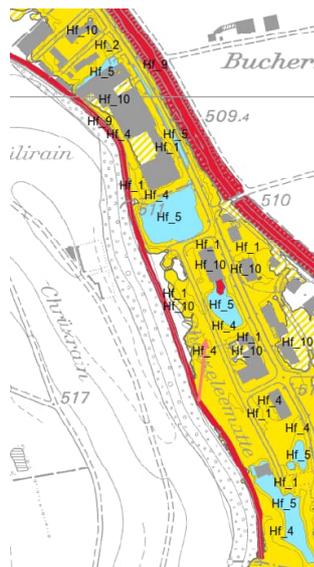


Abb. 15: Gefahrenkarte Wasser, Mülibach Abschnitt 1



Abb. 16: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Mülibach Abschnitt 1

4.2.2 Abschnitt 2: Oberdorf, Dorfchärn

Hochwassergefährdung

Beim Einlauf der Eindolung ist mit rutschungsbedingten Bachausbrüchen zu rechnen, welche eine Auftretenswahrscheinlichkeit von 30-100 Jahren aufweisen. Die Ursachen der potenziellen Bachausbrüchen sind Verkläunungen, da ein Ablagerungsraum weitgehend fehlt.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Das Kriterium «dicht bebaut» ist erfüllt: Der Mülibach fliesst von der Müli entlang bzw. unter der Kirchstrasse in Richtung Ohmstalerstrasse. Dieser Abschnitt befindet sich im historischen Ortskern von Schötz und ist weitgehend der Kernzone zugewiesen.

Anpassungen

Entlang des oberirdischen Abschnittes bei der Parzelle 136 wird der Gewässer- raum im Sinne einer zukünftigen Bebaubarkeit der Parzelle an die baulichen Gegebenheiten angepasst. Auf eine weitere Ausscheidung des Gewässerraumes nach der Eindolung wird verzichtet. Das eingedolte Gerinne verläuft in 4 m Tiefe direkt unter Strasse; es besteht somit keine realistische Möglichkeit, dieses aus- zudolen.

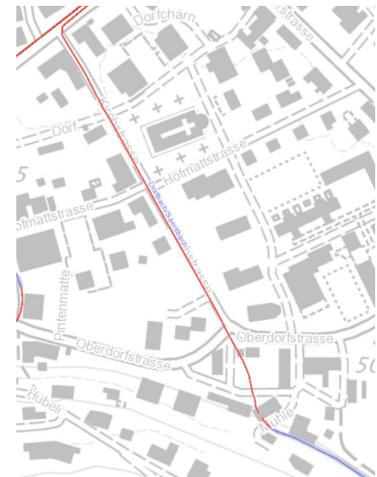


Abb. 17: Gewässernetzkarte (rot = unterirdisch)

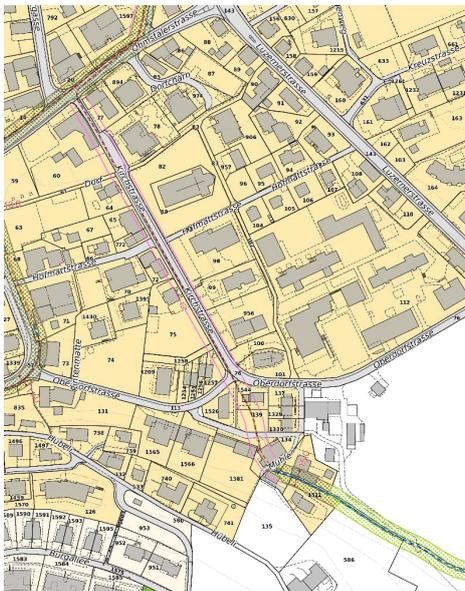


Abb. 18: Gewässerraum Mülibach Abschnitt 2

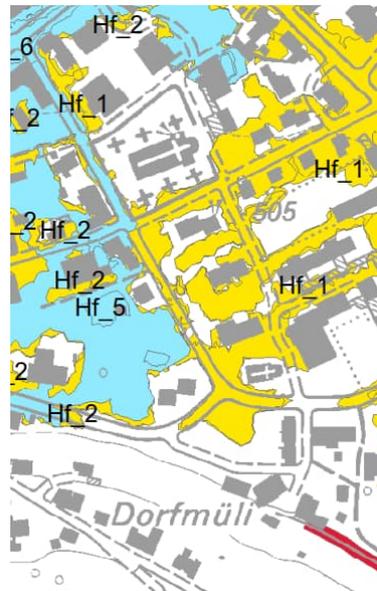


Abb. 19: Gewässerraum Mülibach Abschnitt 2

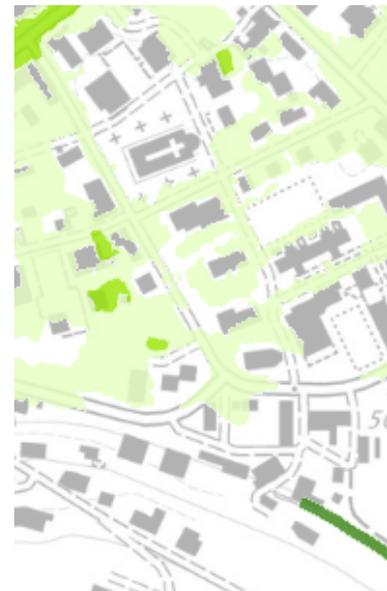


Abb. 20: Gewässerraum Mülibach Abschnitt 2

4.3 Munibach

4.3.1 Abschnitt 1: Burghalde

Hochwassergefährdung

Bei seltenen Ereignissen besteht auf diesem Abschnitt eine geringe bis mittlere Hochwassergefährdung bei schwacher bis mittlerer Intensität. Die Gefährdungen haben ihren Ursprung ausserhalb der Bauzone am Fusse des Buttebergs, sowie beim Ludetal, wo sich bei der Eindolung des Munibachs eine Schwachstelle befindet. Es ist zu vermuten, dass die Leitung des eingedolten Munibachs auf der ganzen Strecke (ab Beginn Eindolung oberhalb des Abschnitts 1) bei einem seltenen Ereignis (HQ₁₀₀) die nötige Abflusskapazität nicht zur Verfügung stellen kann.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Das locker bebaute EFH Quartier Burghalde an peripherer Lage wird als nicht dicht bebaut betrachtet.

Anpassungen

Auf Grund der Hochwassergefährdung kann keine Reduktion des Gewässerraums vorgenommen werden. Der Gewässerraum des Munibachs wird beidseitig voll ausgeschieden.

Beim westlichen Zufluss entlang der Ausserdorfstrasse bis zur Burghalde wird auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet. Diese eingedolte Leitung ist kein natürliches Gewässer.



Abb. 21: Gewässernetzkarte (rot = unterirdisch)



Abb. 22: Gewässerraum Munibach Abschnitt 1

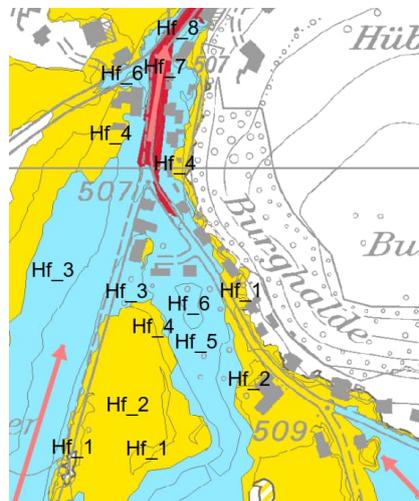


Abb. 23: Gefahrenkarte Wasser, Munibach Abschnitt 1

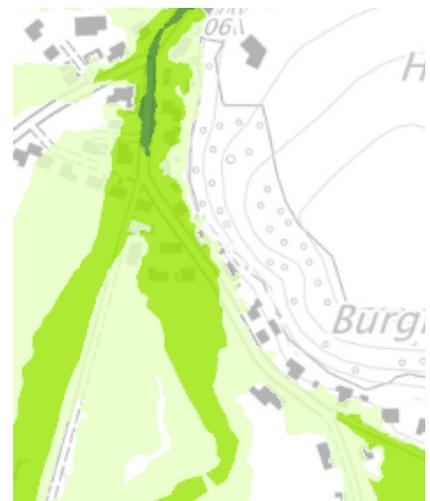


Abb. 24: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Munibach Abschnitt 1

4.3.2 Abschnitt 2: Dorf

Hochwassergefährdung

Gemäss Gefahrenkarte besteht eine mittlere Gefährdung von schwacher bis mittlerer Intensität ab seltenen Ereignissen (HQ₁₀₀) im Bereich Ausserdorfstrasse und Schmiedgasse. Analog zum vorherigen Abschnitt sind diese Gefährdungen das Resultat von Ausuferungen ausserhalb der Bauzonen. Es ist zu vermuten, dass die Leitung auf der ganzen Strecke (ab Beginn Eindolung vor Abschnitt 1) bei einem HQ₁₀₀ die nötige Abflusskapazität nicht zur Verfügung stellen kann.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Dicht bebaut: In diesem Gewässerabschnitt fliesst der Munibach durch ein zwei- bis dreigeschossiges Wohnquartier zum eigentlichen Dorfkern Schötz. Die Bebauung ist dicht. Entlang der Schmiedgasse fliesst er mit 3 kurzen oberirdischen Abschnitten schliesslich zur Ohmstalerstrasse, wo er sich im Dorfzentrum mit dem Mülibach zum Säntbach vereint. Die Zentrumsnähe ist auf diesem Abschnitt gegeben, so dass das Gebiet als dicht bebaut beurteilt werden kann.

Anpassungen

Der Gewässerraum wird voll ausgeschieden.



Abb. 25: Gewässernetzkarte (rot = unterirdisch)

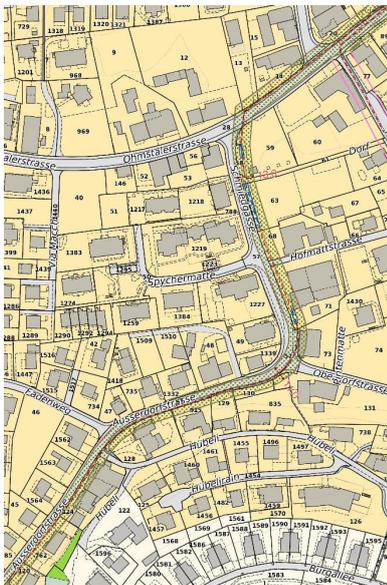


Abb. 26: Gewässerraum Munibach Abschnitt 2

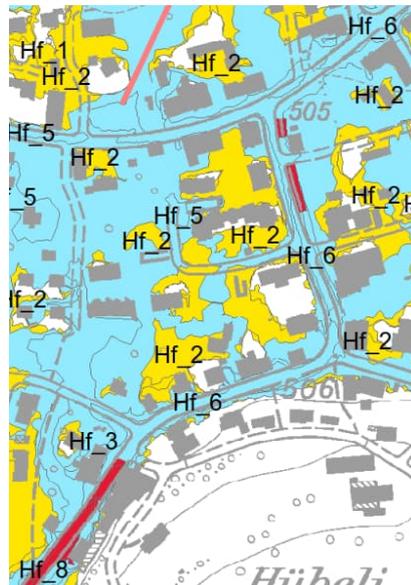


Abb. 27: Gefahrenkarte Wasser, Munibach Abschnitt 2



Abb. 28: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Munibach Abschnitt 2

4.4 Sântbach (Dorfbach)

4.4.1 Abschnitt 1: Ortskern Nord, Underdorf

Hochwassergefährdung

Gemäss Gefahrenkarte besteht im Gebiet des nördlichen Ortskerns eine mittlere Hochwassergefährdung. Bei seltenen Ereignissen ist eine mittlere Intensität zu erwarten. Wie beim Munibach ist auch im Falle des eingedolten Sântbaches zu vermuten, dass die eingedolten Abschnitte des Sântbaches bei einem seltenen Ereignis nicht die nötige Abflusskapazität aufweisen können.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Dicht bebaut: Nach der Vereinigung von Mülibach und Munibach verläuft der Sântbach unterirdisch durch den Ortskern in Richtung Norden. In der dreigeschossigen Wohn- und Arbeitszone beim Uunderdorf verläuft der Sântbach oberirdisch. Die Gebäudestruktur ist grobkörnig mit einer teils hohen Ausnützung. Die Zentrumsnähe ist gegeben.

Anpassungen

Der Gewässerraum wird vom Dorfkern bis zur Kantonsstrasse grundsätzlich voll ausgeschieden. Im Bereich der Parzellen Nrn. 20, 21 und 1597 (sowie anschliessend 1477) entspricht der Gewässerraum der im Gestaltungsplan «Zentrum» festgelegten «Baulinie Gewässerraum» (Genehmigungsdatum: 10. August 2017).



Abb. 29: Sântbach bei Uunderdorf



Abb. 30: Gewässerraum Sântbach Abschnitt 1

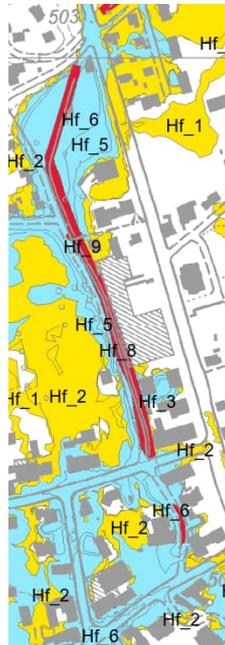


Abb. 31: Gefahrenkarte Wasser, Sântbach Abschnitt 1



Abb. 32: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Sântbach Abschnitt 1



Abb. 33: Gewässernetz Sântbach Abschnitt 1

4.4.2 Abschnitt 2: Sântmatte, Netzetalmatte

Hochwassergefährdung

Es besteht eine geringe bis mittlere Hochwassergefährdung. Die Intensität wird bei seltenen Ereignissen als schwach ausgewiesen. Diese Gefährdung resultiert primär aus den Eindolungen unter der Nebikerstrasse sowie unter der Sântmattestrasse aufgrund einer ungenügenden Abflusskapazität.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Teilweise dicht bebaut: Der Sântbach fliesst auf diesem Abschnitt hauptsächlich durch nicht dicht bebautes Gebiet. Einzig das Quartier Feldheim wird als dicht klassiert: Es kann zusammen mit dem Gebiet Neubüel als Einheit gesehen werden. Mit der kleinteiligen Parzellierung und der hohen baulichen Dichte auf einer verhältnismässig grossen, kompakten Fläche stellt es ein eigenständiges Gebiet mit relativ dichter Wohnnutzung nördlich des eigentlichen Dorfkernes von Schötz dar.

Anpassungen

Der Gewässerraum wird voll ausgeschieden. Die einzige Ausnahme bildet die Parzelle Nr. 384 (südlich von 1248) im Bereich Feldheim, bei welcher der Gewässerraum auf die Kante des Hauptgebäudes angepasst wird, damit die genannte Parzelle zukünftig bebaubar bleibt.



Abb. 34: Sântbach, Blickrichtung Norden

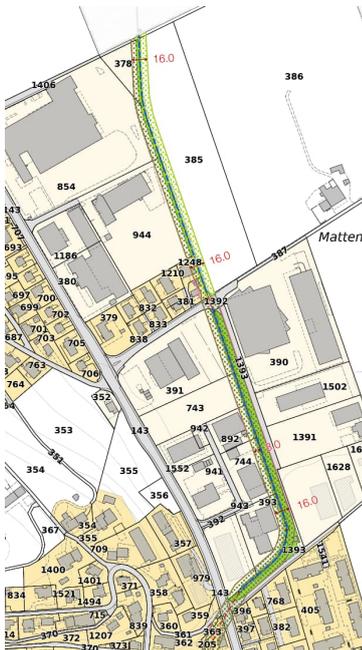


Abb. 35: Gewässerraum Sântbach Abschnitt 2



Abb. 36: Gefahrenkarte Wasser, Sântbach Abschnitt 2



Abb. 37: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Sântbach Abschnitt 2



Abb. 38: Gewässernetz-karte Sântbach Abschnitt 2 (rot = unterirdisch)

4.5 Luthern

4.5.1 Abschnitt 1: Luthernau

Hochwassergefährdung

Im Gebiet Luthernau wird eine mittlere Hochwassergefährdung ausgewiesen. Diese ergibt sich aus einer mittleren Intensität bei seltenen Ereignissen. Die Gefährdung resultiert aus mehreren Gefahrenstellen. Das innerhalb des Baugebiets eingedolte Gewässer wird von drei verschiedenen, von Süden herkommenden Bächen gespiesen. Alle drei werden ab dem Übergang vom Wald zum Landwirtschaftsland unterirdisch geführt. Dabei überschreiten schon häufige Ereignisse die Kapazitätsgrenze der jeweiligen Einläufe.

Zusätzlich ist mit Überschwemmungen durch die Luthern bei der Brücke Niderwil zu rechnen. Bereits bei einem 30-jährigen Ereignis besteht aufgrund eines zu geringen Freibords die Gefahr von Verkläuerungen durch Schwemmholz.



Abb. 39: Luthern Abschnitt 1

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Aufgrund der peripheren Lage ist das Gebiet Luthernau nicht als dichtes Gebiet zu betrachten.

Anpassungen

Aufgrund der Hochwassergefährdung wird der Gewässerraum in seiner vollen Breite ausgeschieden.

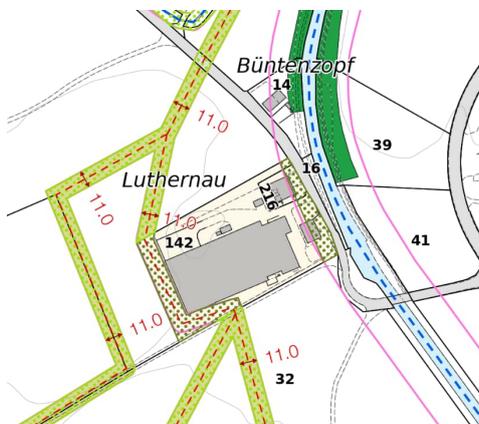


Abb. 40: Gewässerraum Luthern Abschnitt 1

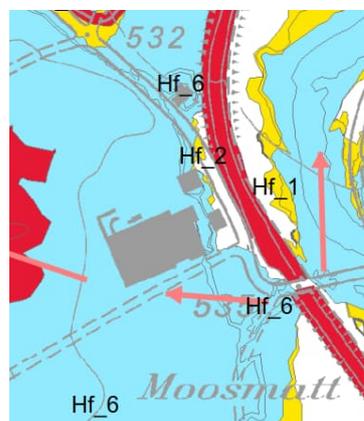


Abb. 41: Gefahrenkarte Wasser, Luthern Abschnitt 1



Abb. 42: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Luthern Abschnitt 1

4.5.2 Abschnitt 2: Luthernrain

Hochwassergefährdung

Es besteht eine geringe Gefährdung von geringer Intensität ab seltenen Ereignissen.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Diese Zone für Sport und Freizeitanlagen wird als nicht dicht klassifiziert.

Anpassungen

Der Gewässerraum wird rechtsufrig voll ausgeschieden. Die Bauzone ist dabei nur marginal betroffen.

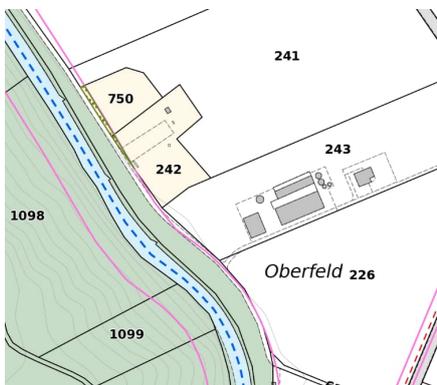


Abb. 43: Gewässerraum Luthern, Abschnitt 2

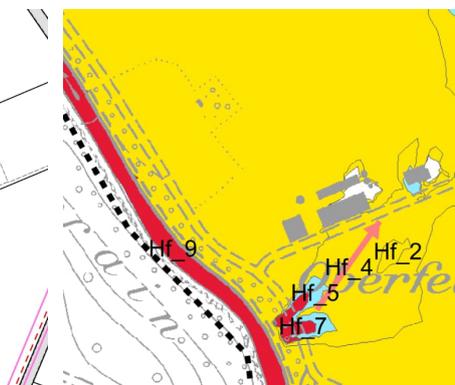


Abb. 44: Gefahrenkarte Wasser, Luthern Abschnitt 2



Abb. 45: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Luthern Abschnitt 2

4.5.3 Abschnitt 3: Gläng

Hochwassergefährdung

Für das Gebiet Gläng wird teilweise eine geringe bis stellenweise mittlere Gefährdung ausgewiesen. Diese resultiert durch häufige Ereignisse mit schwacher Intensität. Sie entsteht aus Ausuferungen westlich vom Glänghof durch den Rickenbach (s. Kap. 4.6.1). Gemäss der Gefahrenkarte ist die Luthern auf dem Abschnitt Gläng hochwassersicher. Der Abschnitt Gläng bis Nebikon der Luthern wurde vor wenigen Jahren saniert und verbreitert.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Die Weilerzone (neu Sonderbauzone Gläng) ist aufgrund der peripheren Lage nicht als dicht bebaut zu beurteilen.

Anpassungen

Im Gebiet Gläng werden im Geoportal des Kantons Luzern verschiedene Baulinien ausgewiesen. Diese basieren auf dem Bebauungsplan Gläng von 1990. Da der Bebauungsplan mehrfach angepasst wurde und im heutigen Zustand keine Aussagen mehr über das südliche Gebiet gemacht werden, ist die Gültigkeit dieser Baulinien strittig (s. Kap. 5.2.2 des Planungsberichts zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung 2018). Im nördlichen Bereich wurde im Bebauungsplan Stand 2009 eine neue Baulinie ausgeschieden (unter anderem entlang der Wigger).



Abb. 46: Luthern bei Gläng Blickrichtung Norden

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und dessen Verordnung (GSchV) von 2011 verloren die Baulinien im Gewässerbereich ihre Rechtsverbindlichkeit (altrechtlich durch übergeordnete Gesetzgebung). Der Gewässerraum wird nicht auf die alten Baulinien reduziert, sondern gemäss den kantonalen Vorgaben ausgeschieden.

Begründung

Die Baulinien sind veraltet und deswegen nicht mehr gültig. Für die bestehenden Bauten innerhalb der Bauzonen gilt die Bestandegarantie gemäss § 178 PBG.

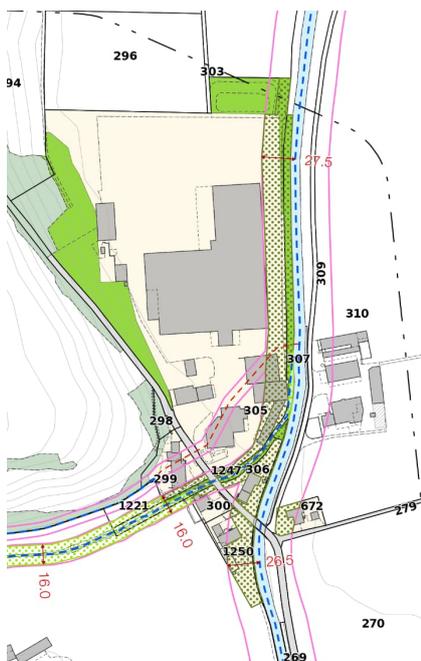


Abb. 47: Gewässerraum Luthern Abschnitt 3

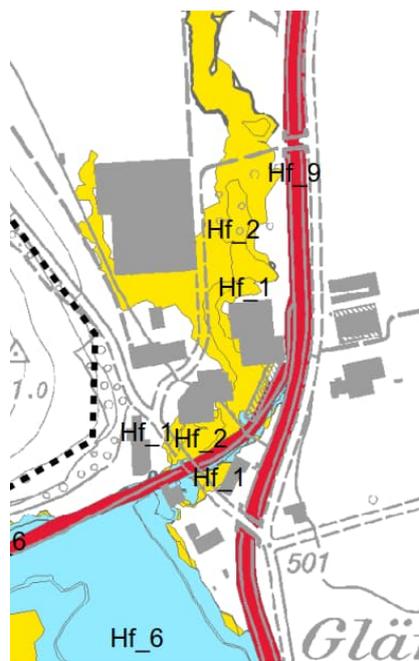


Abb. 48: Gefahrenkarte Wasser, Luthern Abschnitt 3



Abb. 49: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Luthern Abschnitt 3

4.6 Rickenbach

4.6.1 Abschnitt 1: Gläng

Hochwassergefährdung

Unmittelbare Ausuferungen des Rickenbachs sind bei der Weilerzone (neu Sonderbauzone Gläng) nicht zu erwarten. Gemäss Gefahrenbericht von 2007 ist beim Weiler eine geringe Gefährdung vorhanden. Diese ergibt sich aus seltenen Ereignissen von lokal schwacher Intensität. Der Ursprung der Gefährdung liegt am Fusse des westlich liegenden Öliwald. An diesem Steilhang sind potenzielle Rutschungen ins Gerinne des Rickenbachs möglich. Ab dem Wehr ist der Hochwasserschutz aber gemäss Auskunft der Gemeinde Schötz gewährleistet. Die südlich des Rickenbachs gelegenen Felder fungieren als Retention und Überlaufkorridor zur Luthern.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Die Weilerzone (neu Sonderbauzone Gläng) ist aufgrund der peripheren Lage nicht als dicht bebaut klassifiziert.

Anpassungen

Innerhalb der Bauzonen wird der Gewässerraum auf die alten Baulinien des Bebauungsplanes Gläng von 1990 angepasst. Zur Begründung wird auf das Kap. 4.5.3 verwiesen.

Der nördliche Arm des Rickenbachs ist ein künstlicher Kanal (eingedolt im Bereich der Sonderbauzone Gläng). Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet. Der Rickenbach selbst wird ab der Verzweigung des Kanals bis zur Einmündung in die Luthern mit einer Breite von 16 m ausgedehnt.



Abb. 50: Rickenbach Richtung Osten

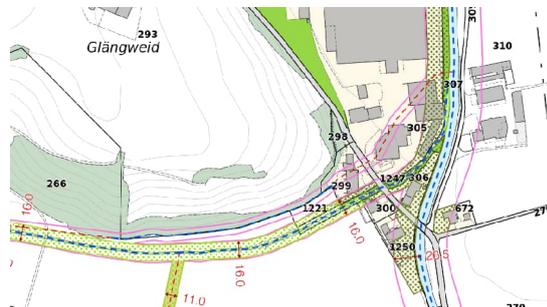


Abb. 51: Gewässerraum Rickenbach Gläng

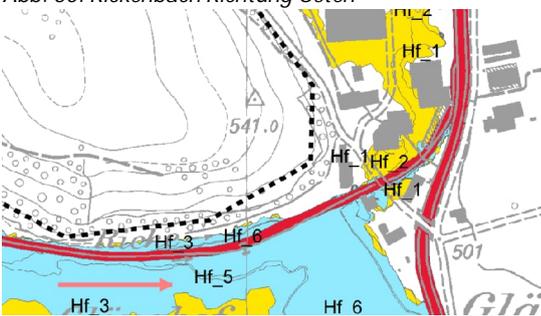


Abb. 52: Gefahrenkarte Wasser, Rickenbach Gläng



Abb. 53: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Rickenbach Gläng

4.8 Ron

4.8.1 Abschnitt 1: Ronmüli

Hochwassergefährdung

Der Gewässerabschnitt ist hochwassersicher. Die eingezeichnete Hochwassergefährdung am nordöstlichen Rand der Parzelle Nr. 747 ist mit einer sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit (seltener als 300-jährig) und einer hohen Intensität (Restgefährdung) klassiert. Sie resultiert aus dem ungenügend grossen Profil für ein sehr grosses Extremereignis.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Das Gebiet mit dem Fussballplatz des FC Schötz und dem Mauritiusheim gilt als nicht dicht bebaut.

Anpassungen

Der Gewässerraum wird im Bereich des Fussballplatzes verbreitert ausgeschieden und umfasst die extensiv bewirtschafteten Flächen auf der Parzelle Nr. 747.



Abb. 58: Ron in Richtung Ost (Hölzli)



Abb. 59: Gewässerraum Ron Ronmüli

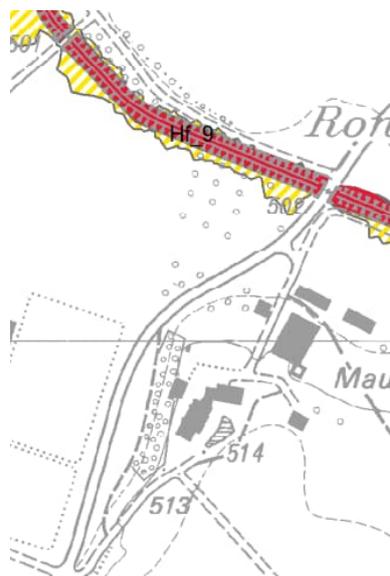


Abb. 60: Gefahrenkarte Wasser, Ron Ronmüli



Abb. 61: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Ron Ronmüli

4.9 Nebengewässer bei Luthernau

4.9.1 Abschnitt 1: Luthernau

Hochwassergefährdung

Sie hierzu Kap. 4.5.1 auf Seite 13.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Aufgrund der peripheren Lage ist das Gebiet Luthernau nicht als dicht bebautes Gebiet zu beurteilen.

Anpassungen

Aufgrund der Hochwassergefährdung wird der Gewässerraum in seiner vollen Breite ausgeschieden. Die Gewässerachsen gemäss kantonalem Gewässernetz und somit der vorgegebene Gewässerraum entspricht in seiner Lage nicht mehr der Realität. Die exakten Verläufe wurden nach dem Hinweis aus der 1. Vorprüfung nochmals neu vermessen. Der Gewässerraum wurde entsprechend angepasst.

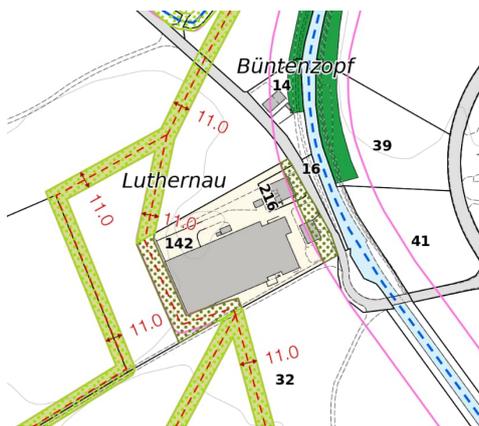


Abb. 62: Gewässerraum Luthernau

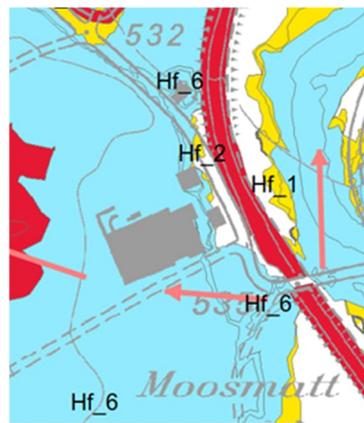


Abb. 63: Gefahrenkarte Wasser, Luthernau



Abb. 64: Intensitätskarte HQ₁₀₀ Luthernau

5 Gewässerraum ausserhalb der Bauzone

5.1 Intensive / extensive Bewirtschaftung

Die Nutzung von Gewässerraumflächen ist auf eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung beschränkt (Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV). Von diesem Grundsatz kann gemäss Art. 41c Abs. 6b GSchV bei Eindolungen abgewichen werden. Diese Flächen sind in den Plänen zur Gewässerraumausscheidung entsprechend mit «Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung» gekennzeichnet.

5.2 Angepasste Ausscheidung der Gewässerräume

5.2.1 Ausscheidung Ron mit Flächenabtausch

Inhalt

Der Gewässerraum entlang der Ron wird auf dem Gebiet der Gemeinde Schötz asymmetrisch ausgeschieden. Die ausgeschiedene Fläche entspricht dabei der Fläche des theoretisch auszuscheidenden Gewässerraums entlang der Ron (flächengleiche Kompensation).

Begründung

Bei der Ron handelt es sich um einen vor über 150 Jahren angelegten, mehrere Meter tiefen und teilweise als erhaltenswert eingestuften Kanal. Es besteht keine natürliche Gerinnesohlenbreite. Die natürliche Gerinnesohlenbreite entspricht somit dem IST-Zustand. Beidseitig befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gemäss übergeordneten Vorgaben müssten beidseitig Gewässerräume festgelegt werden, welche eine Bewirtschaftung stark erschweren und einen Neubau von Bewirtschaftungswegen mit grossem Kulturlandverbrauch verursachen würden. Es wird entlang der Ron ein Flächenabtausch des Gewässerraums vorgenommen, welche die Interessen des Gewässerschutzes, der Ökologie und der Landwirtschaft vereinen soll. Dazu wird der Gewässerraum an gewissen Stellen deutlich vergrössert und dafür an anderen Stellen kompensiert. Die gesamte Fläche des Gewässerraums auf dem Gemeindegebiet von Schötz entspricht dabei der Fläche des theoretischen Gewässerraums gemäss Kanton.



Abb. 65 Gewässerraum Ron

5.2.2 Gewässerraum Ricke

Inhalt

Der Gewässerraum entlang des «Ricke» wird bis zur Abzweigung des Kanals, welcher in das Gebiet Gläng führt, in der vom Kanton vorgesehenen Breite von 18 m festgelegt. Unterhalb dieser Abzweigung bis zur Einmündung in die Luthern wird der Gewässerraum auf eine Breite von 16 m reduziert.

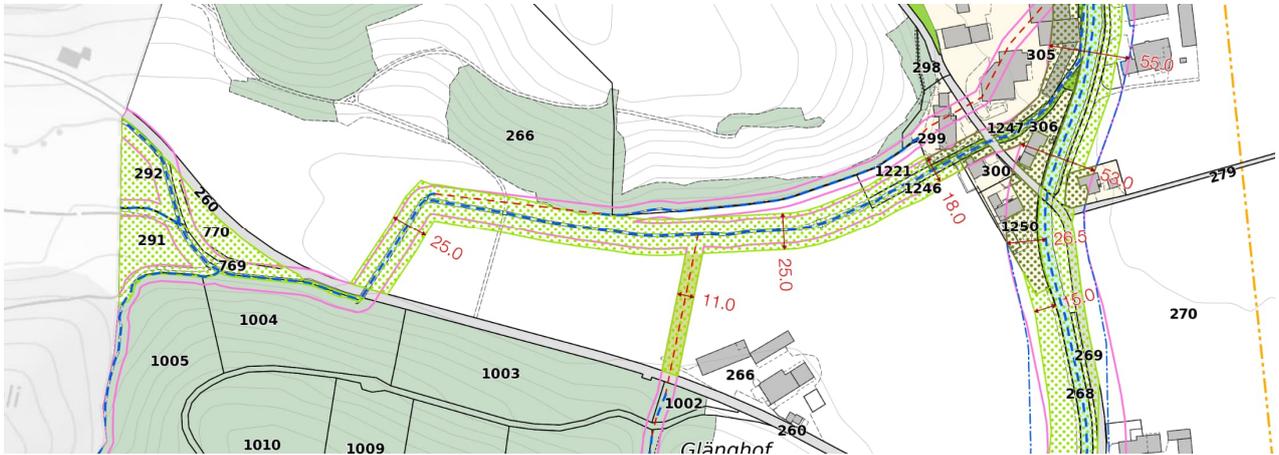


Abb. 66 Gebiet Glänghof Ausschnitt Teilzonenplan Gewässerraum 1. öffentl. Auflage

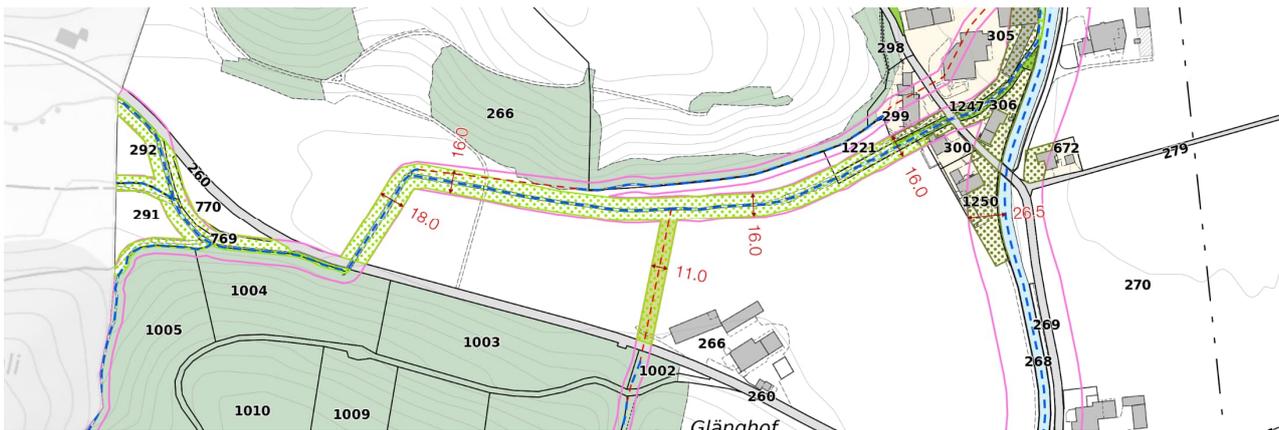


Abb. 67 Gebiet Glänghof Ausschnitt Teilzonenplan Gewässerraum 2. öffentl. Auflage

Begründung

Der vorliegende Gewässerabschnitt des Ricke war bereits im bestehenden, 2005 von der Gemeindeversammlung beschlossenen Zonenplan als Bereich zur «Gewässerraumfreihaltung» ausgeschieden, dies allerdings ohne Nutzungseinschränkung bei der Bewirtschaftung. Für die 1. öffentliche Auflage wurde diese Gewässerraumbreite übernommen, mit entsprechenden Einschränkungen der Bewirtschaftung gemäss Gewässerschutzgesetzgebung 2011 des Bundes. Für die 2. öffentliche Auflage wurde der Gewässerraum auf die kantonale Vorgabe von 18 m reduziert. Als Resultat einer Einsprache gegen die 2. öffentliche Auflage wurde der Gewässerraum ab der Abzweigung des Kanals, welcher in das Gebiet Gläng führt, bis zur Einmündung in die Luthern auf eine Breite von 16 m reduziert.

Die Reduktion in diesem Bereich wurde entsprechend den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung 2011 des Bundes rechnerisch hergeleitet. Sie ist mit der Wasserteilung in den Kraftwerkskanal und der damit verbundenem kleineren Volumen des Ricke begründet und wurde in einer kurzen Stellungnahme des Kantons vom 11. Juni 2025 positiv beurteilt.

5.2.3 Gewässerverlauf «an der Luther»

Inhalt

Der Gewässerverlauf wurde aufgrund eines Antrags der Grundeigentümerschaft neu vermessen. Der Gewässerraum wird auf diesen neuen Verlauf angepasst:

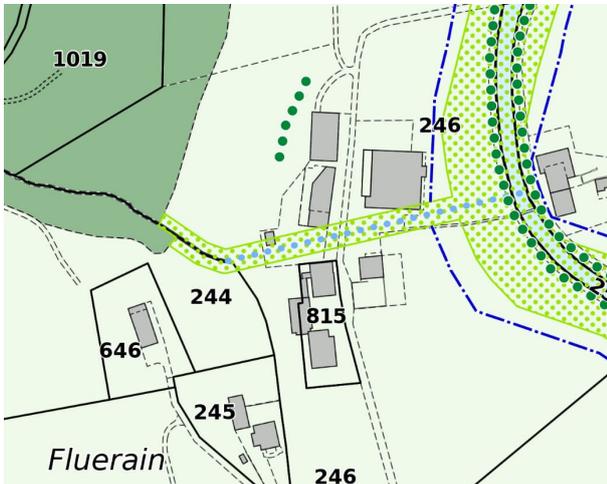


Abb. 68 Gebiet «an der Luther» Ausschnitt Zonenplan 1. öffentl. Auflage

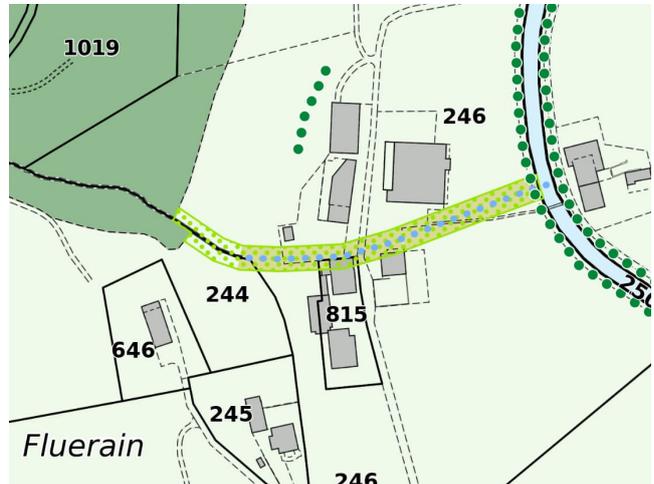


Abb. 69 Gebiet «an der Luther» Ausschnitt Zonenplan 2. öffentl. Auflage

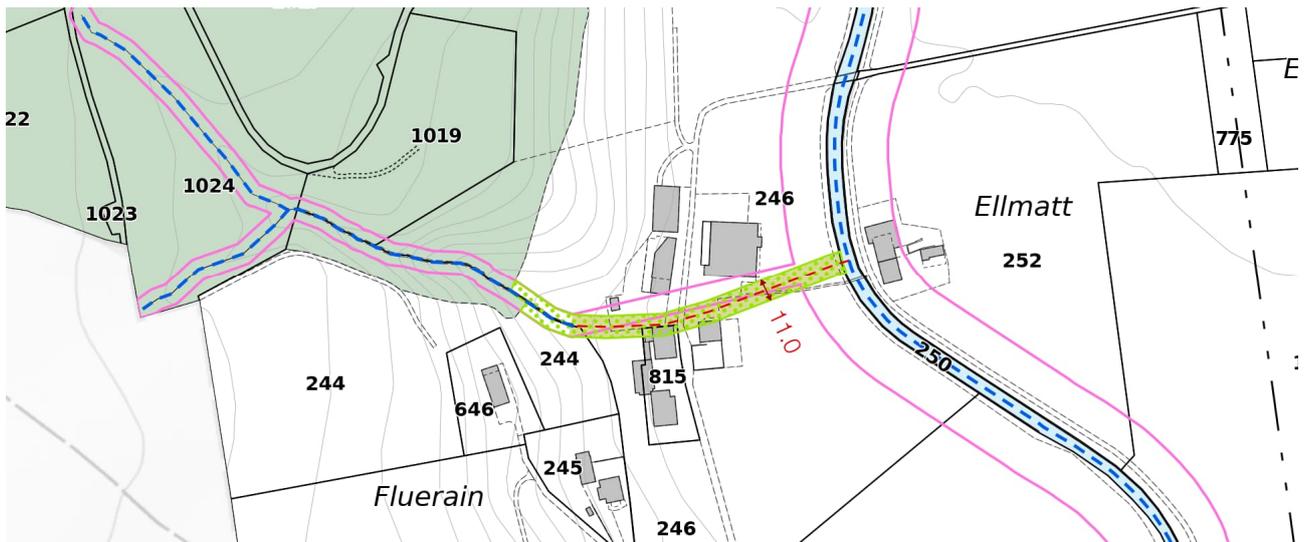


Abb. 70 Gebiet «an der Luther» Ausschnitt Teilzonenplan Gewässerraum 2. öffentl. Auflage

Begründung

Das namenlose Gewässer ist im Gebiet an der Luther eingedolt. Aufgrund der bestehenden Gefährdung (gemäss Gefahrenkarte) ist der Gewässerraum im eingedolten Abschnitt auszuscheiden, dies ohne Bewirtschaftungseinschränkung. Die Anpassung des Verlaufs aufgrund einer konkreten Vermessung führt zu einer kleinen Verschiebung des Gewässerraums. Diese wurde mit der 2. öffentlichen Auflage rechtlich umgesetzt.

5.2.4 Gewässerraum Niederwil

Inhalt

Die Festlegung der Gewässerräume im Gebiet Niederwil wird auf diejenigen unterirdischen Gewässerläufe beschränkt, welche zum kantonalen Gewässernetz gehören.

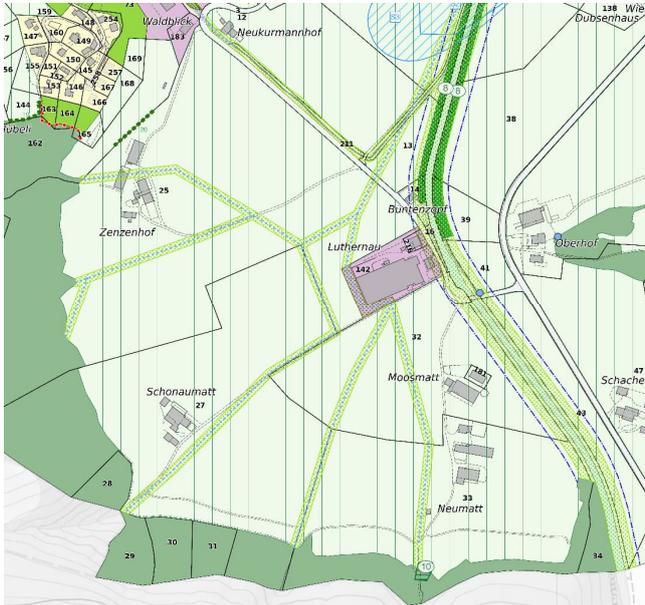


Abb. 71 Gebiet Niederwil/Luthernau, Ausschnitt Zonenplan 1. öffentl. Auflage



Abb. 72 Gebiet Niederwil/Luthernau, Ausschnitt Zonenplan 2. öffentl. Auflage

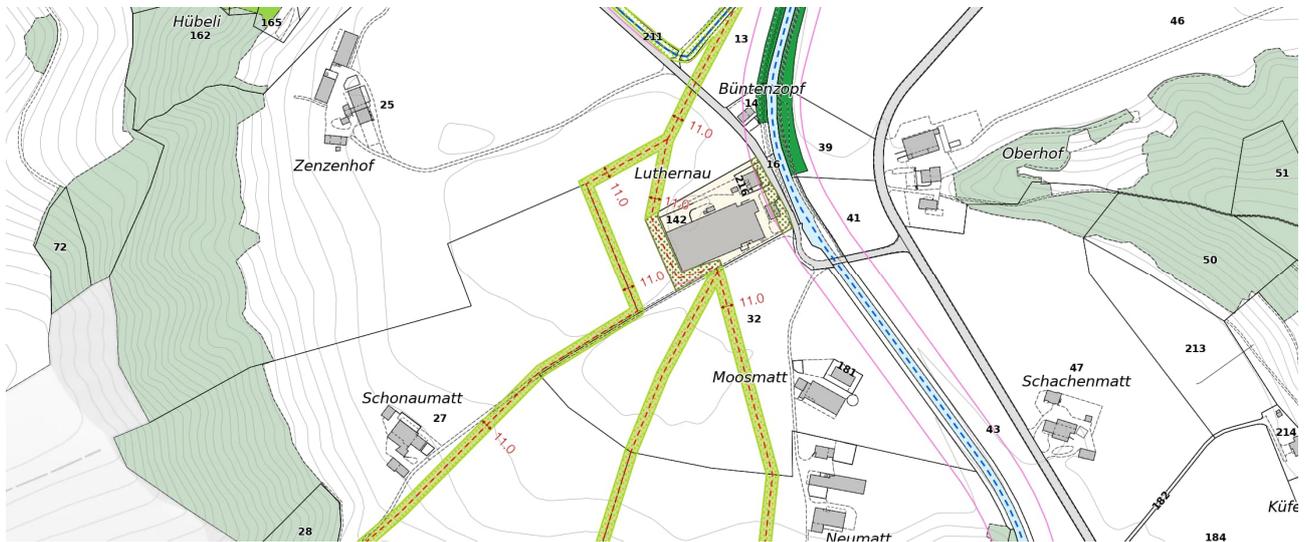


Abb. 73 Gebiet «an der Luther» Ausschnitt Teilzonenplan Gewässerraum 2. öffentl. Auflage

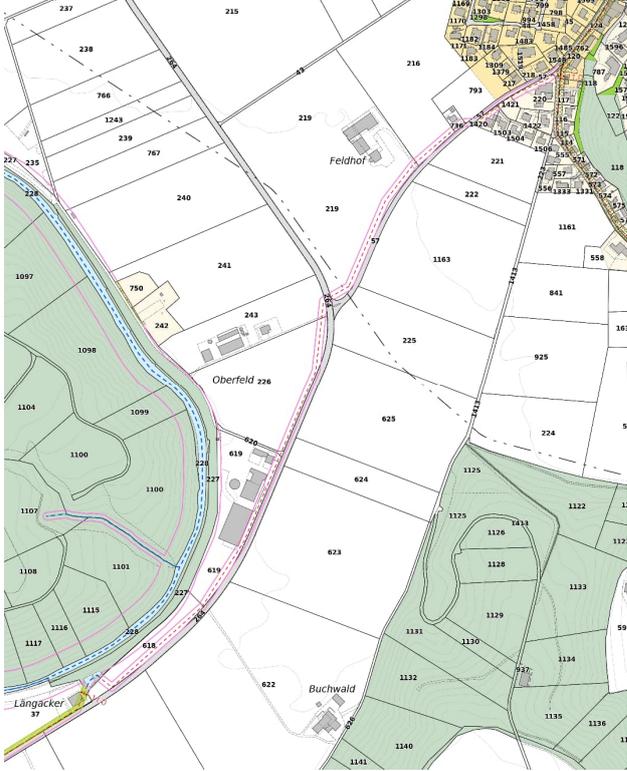
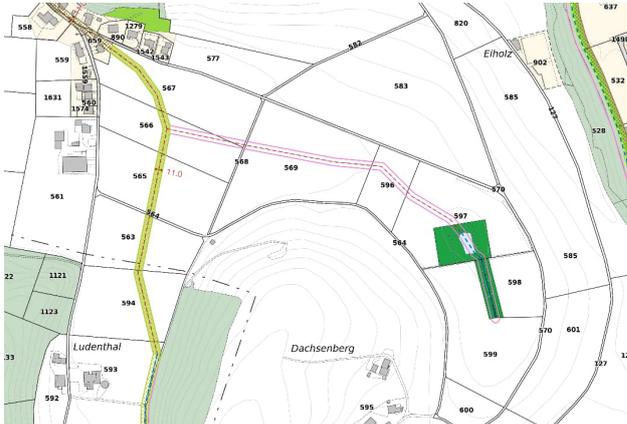
Begründung

Bereits nach der öffentlichen Mitwirkung wurde der Gewässerverlauf aufgrund eines Antrags der Grundeigentümerschaft im Gebiet Niederwil neu vermessen. Der Gewässerraum wurde für die 1. öffentliche Auflage auf diesen neuen Verlauf angepasst. Dabei wurden im Gebiet Zenzenhof bei zwei Gewässerläufen ebenfalls der Gewässerraum ausgeschieden, obwohl diese Läufe nicht zum kantonalen Gewässernetz zählen. Die angepasste Ausscheidung der Gewässerräume wurde mit der 2. öffentlichen Auflage rechtlich umgesetzt.

5.3 Verzicht auf Ausscheidung

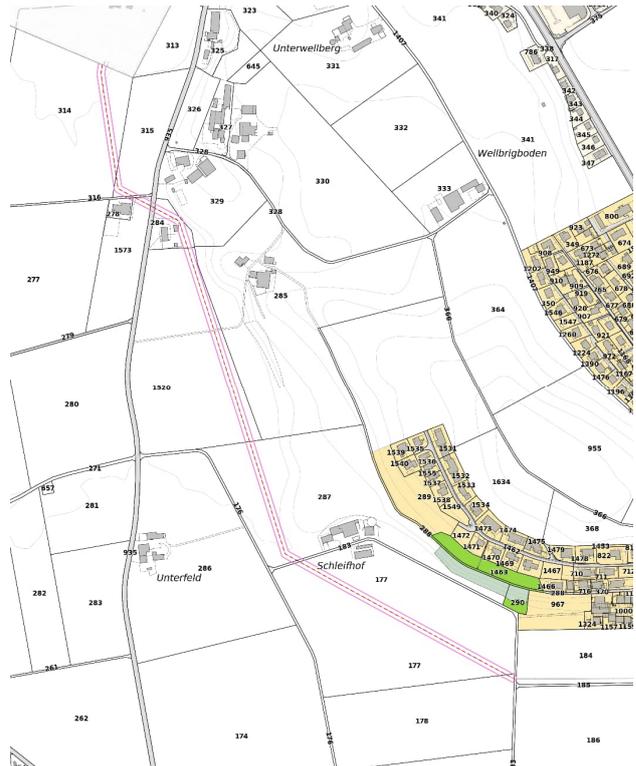
Der Gewässerraum wird in der Landwirtschaft grundsätzlich voll ausgeschieden. Eine Reduktion für dicht bebaute Gebiete ist gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes ausserhalb der Bauzone nicht vorgesehen.

Bei den folgenden Gewässern wurde auf eine Ausscheidung der Gewässerräume verzichtet:

Lokalisation	Begründung	Abbildung
Zwischen Luthern Richtung Burghalde/Ausserdorfstrasse	Eingedolte, künstliche Leitung. Verbindung dient mehrheitlich der Entwässerung von Verkehrsanlagen und hat keine Vernetzungsfunktion.	
Nördlich Dachseberg	Eingedoltes Gewässer ohne Hochwassergefährdung. Das eingedolte Gewässer hat keine Vernetzungsfunktion (nachfolgende Gewässerabschnitte führen unterirdisch durch Ortskern)	

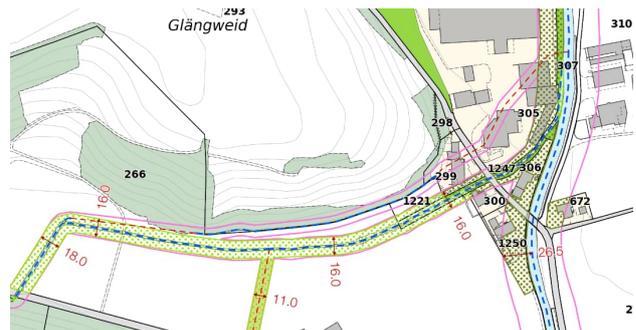
Zwischen Nebikon und
Chilchmatte

Eingedolte, künstliche Lei-
tung
Das eingedolte Gewässer
hat keine Vernetzungsfunk-
tion.



Nebenarm Rickenbach
beim Gläng

Künstliches Gewässer, teil-
weise eingedolt
Extensive Bewirtschaftung
und Verbot für Anlagen
über Waldgesetzgebung ge-
währleistet.



Südlich Ohmstal

Eingedoltes Gewässer.
Das sehr kleine Gewässer
hat kaum Vernetzungsfunk-
tion.



Müllerlihus/Unterbach-
matt, nördlich Ohmstal

Eingedoltes Gewässer.
Das sehr kleine Gewässer
hat keine Vernetzungsfunk-
tion.



Im Wald wird grundsätzlich kein Gewässerraum ausgeschieden, da eine allfällige extensive Nutzung und das Verbot für Anlagen über die Waldgesetzgebung gewährleistet sind.